



# Der Anwaltverein informiert

## Patientenrechte



Gert Lowack, Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Strafrecht

Der Patient hat das Recht auf freie Arzt- und Therapiewahl und das Recht, von seinem Arzt über Diagnose, mögliche Therapien und die notwendige Nachsorge umfassend informiert zu werden.

Bei einem ärztlichen Eingriff

muss der Patient zuvor über die damit verbundenen Risiken aufgeklärt werden.

Sonst kann der Arzt haften, wenn er die Behandlung zwar kunstgerecht ausgeführt, sich aber ein Risiko des Eingriffs verwirklicht, auf das er zuvor nicht hingewiesen hat.

Der Umfang der notwendigen Aufklärung hängt von der Dringlichkeit der ärztlichen Maßnahme ab. Grundsätzlich soll eine Aufklärung über die Risiken „im Großen und Ganzen“ erfolgen.

Ist eine medizinische Indikation für einen Eingriff nicht gegeben, wie zum Beispiel bei Schönheitsoperationen, ist allerdings besonders umfassend über alle denkbaren Risiken aufzuklären.

Über alternative Behandlungsmethoden muss indes nur aufgeklärt werden, wenn es sich um eine echte Behandlungsalternative handelt, die bei ähnlicher Erfolgsaussicht und gleicher Indikation

ein geringeres Risikopotential aufweist.

Die Aufklärung soll so früh wie möglich erfolgen, in der Regel spätestens rund 24 Stunden vor dem Eingriff, damit der Patient noch eine echte Entscheidungsmöglichkeit hat. In dringenden Fällen oder Notfällen kann die Aufklärung unterbleiben. Auch wenn eine pflichtgemäße Aufklärung unterblieben ist, haftet der Arzt indes nicht in jedem Fall.

Der Arzt kann vielmehr den Einwand erheben, dass der Patient sich auch bei ordnungsgemäßer Aufklärung dem Eingriff unterzogen hätte, zum Beispiel weil die Operation dringend war und es keine echte Behandlungsalternative gab.

Diesen Einwand kann der Patient nur entkräften, wenn er nachvollziehbar machen kann, dass er sich bei ordnungsgemäßer Aufklärung gegen den Eingriff entschieden hätte, zum Beispiel, weil

das Risiko, über das aufzuklären war, außer Verhältnis zu dem Eingriffszweck stand oder der Patient unglücklich verlaufene Operationen in der Familie bereits erlebt hat.

Wichtig ist auch in diesem Zusammenhang für beide Seiten eine gute Dokumentation. Wenn Art, Inhalt und Zeitpunkt der Aufklärung in den Krankenunterlagen nicht sauber dokumentiert sind, kann es für den Arzt schwierig sein, eine ordnungsgemäße Aufklärung nachzuweisen.

Umgekehrt ist es gerade für Angehörige Verstorbener sehr wichtig, den Entscheidungsprozess im Vorfeld des Eingriffs nachvollziehen zu können. Dem Patienten steht regelmäßig ein umfassendes Einsichtsrecht in seine Krankenunterlagen zu.

Den richtigen Anwalt finden Sie im Bayreuther Anwaltverein.

[www.bayreuther-anwaltverein.de](http://www.bayreuther-anwaltverein.de)

Das ist der Grund, warum Sie  
in Rechtsfragen lieber  
einem Anwalt vertrauen sollten.

Ein Fall für den Anwalt: [www.bayreuther-anwaltverein.de](http://www.bayreuther-anwaltverein.de).

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



[www.bayreuther-anwaltverein.de](http://www.bayreuther-anwaltverein.de)